

Der Erlaß des Staatsrates — bedeutender Beitrag des Volkes zur Gestaltung seines Rechts

Diskussionsbeitrag des Stellvertreters des Vorsitzenden des Staatsrates,
HEINRICH HOMANN

Herr Vorsitzender!

Die Öffentliche Beratung der Grundsätze des Erlaßentwurfes des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege in der Deutschen Demokratischen Republik war ein gewichtiger Beitrag des Volkes zur Gestaltung seines Rechts und seiner Gesetzlichkeit in der neuen Etappe unserer gesellschaftlichen Entwicklung.

Der jetzt vorliegenden Fassung des Entwurfs des Erlasses des Staatsrates die Zustimmung zu geben, ist alle Veranlassung gegeben, weil die hier im Staatsrat unterbreiteten Vorschläge und Gedanken zur Fassung vom 5. Dezember 1962 ebenso wie die Ergebnisse der Volksausprache berücksichtigt und eingearbeitet sind. So liegt uns ein Dokument vor, das erheblich an Qualität gewann und dem in ihrem Inhalt die Entwürfe des Gerichtsverfassungsgesetzes, des Staatsanwaltsgesetzes, des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Strafprozeßordnung, von verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts sowie der Notariatsverfahrensordnung und des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit entsprechen.

Dem Grundsatz, das sozialistische Recht als wichtiges Instrument für den umfassenden Aufbau des Sozialismus zu nutzen, entsprechen die wesentlichen Veränderungen bzw\ die Neufassung ganzer Abschnitte und Kapitel der Fassung des Entwurfs des Erlasses des Staatsrates vom 5. Dezember 1962.

Die Aussprache über den Entwurf bekräftigte unsere Erkenntnis, daß wir nur zu den mit dem Erlaß gesetzten Zielen gelangen können, wenn wir vor der Illusion warnen, der Staatsratserlaß könne von heute auf morgen verwirklicht werden, und zum anderen nachdrücklich fordern, die begonnene enge Zusammenarbeit zwischen den Organen der Rechtspflege und den Werktätigen fortzusetzen. Das kann und darf nicht auf die Verwirklichung des im dritten Teil des Erlasses Gesagten, auf die Zusammenarbeit also zwischen den örtlichen Staatsorganen, den gesellschaftlichen Organisationen, den Ausschüssen der Nationalen Front und den Organen der Rechtspflege, beschränkt bleiben. Wir brauchen mehr.

Gewiß, nicht hoch genug kann die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen den im dritten Teil der Erlasses des Staatsrates genannten Organen — vor allem zwischen den Volksvertretungen und den Organen der Rechtspflege — eingeschätzt werden. Noch bleiben zahlreiche